

# CANTATE

Förderverein für Chorsingen in der ev.-luth. Ludwig-Harms-Kirchengemeinde, Fuhrberg, e.V

## Satzung

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Cantate, Förderverein für Chorsingen in der evangelisch lutherischen Ludwig-Harms-Kirchengemeinde Fuhrberg“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Sitz und Gerichtsstand ist Burgwedel.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Vereinszweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Chorsingens in der evangelisch lutherischen Ludwig-Harms-Kirchengemeinde, Fuhrberg. Insbesondere will der Verein Geldmittel zusammenbringen zB. Über Beiträge, Spenden und Veranstaltungen, um einen Chorleiter / eine Chorleiterin für regelmäßiges Proben auch mit jüngeren Leuten und Jugendlichen zu bezahlen. Damit will er auch Verständnis und Interesse für die Kirchengemeinde fördern.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche Personen (Mindestalter 16 Jahre) und juristische Personen sowie Personengemeinschaften werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres möglich und erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand.
- (4) Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied das Ansehen des Vereins schädigt oder seinen Mindestjahresbeitrag bis zum Ende des Geschäftsjahres nicht erbracht hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung wird schriftlich mitgeteilt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Ansprüche an den Verein.

### § 4 Beiträge, Vermögen, Rechnungsprüfung

- (1) Den monatlichen Regelbeitrag bestimmt das Mitglied selbst. Er kann durch schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer vierteljährigen Frist geändert werden.
- (2) Ein Mindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütun-

gen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (4) Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung jährlich gewählte Prüfer. Die Prüfer können ordentliche Mitglieder oder Freunde des Vereins sein.

### § 5 Vermögenshaftung

Der Verein haftet ausschließlich mit dem Vereinsvermögen.

### § 6 Organe

Organe des Vereins sind: die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### § 7 Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Kalenderjahr innerhalb der ersten vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von mindestens ¼ der Mitglieder oder auf Verlangen des Vorstandes einzuberufen.
- (2) Die Mitglieder sind zu den Mitgliederversammlungen mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich und durch Aushang im Schaukasten der Kirche von der / dem Vorsitzenden einzuladen.
- (3) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. (Ausnahmen siehe §§ 10 und 11)
- (4) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  1. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
  2. Entgegennahme von Geschäftsbericht, Kassenbericht und Rechnungsprüfungsbericht,
  3. Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes,
  4. Entscheidung über die der Versammlung vorgelegten Anträge,
  5. Beschluss über Beiträge und
  6. Beschluss über Satzungsänderungen.
- (5) Anträge zur Tagesordnung sind von den Mitgliedern grundsätzlich mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin beim Vorstand schriftlich einzureichen. In der Mitgliederversammlung können Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung gestellt werden. Ausgenommen hiervon sind Anträge aus § 10 und § 11 dieser Satzung. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversamm-

lung gestellt werden, beschließt im übrigen die Mitgliederversammlung.

### § 8 Protokoll

Über die Mitgliederversammlung und sonstige Sitzungen ist ein von der / dem Vorsitzenden und der Schriftführerin / dem Schriftführer oder von einer von der Versammlung zur Protokollführung gewählten Person zu unterzeichnendes Protokoll anzufertigen.

### § 9 Vorstand

- (1) Dem Vorstand kann nur angehören, wer Mitglied des Vereins ist.
- (2) Der Vorstand besteht aus der / dem ersten Vorsitzenden, der / dem zweiten Vorsitzenden, der Kassenführerin / dem Kassenführer, der Schriftführerin / dem Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (3) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind die / der erste Vorsitzende, die / der zweite Vorsitzende und die Kassenführerin / der Kassenführer, von denen je zwei gemeinsam den Verein vertreten.
- (4) Der Vorstand wird für jeweils drei Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt jedoch bis zu einer Neuwahl im Amt. Eine Neuwahl findet bei der nächsten Mitgliederversammlung statt.
- (5) Auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern muss innerhalb von sieben Tagen zu einer Vorstandssitzung unter Nennung der Tagesordnung geladen werden.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder erschienen ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (7) Bei Rücktritt der / des ersten Vorsitzenden, der / des zweiten Vorsitzenden oder der Kassenführerin / des Kassenführers ist innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (8) Der Vorstand führt ehrenamtlich die Geschäfte des Vereins. Dazu gehören insbesondere: Auswahl und Bezahlung einer Chorleiterin / eines Chorleiters sowie Planung und Organisation der erforderlichen Maßnahmen zur Geldbeschaffung.

- ### § 10 Abstimmung bei Satzungsänderung und Zweckänderung
- Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks dürfen nur beschlossen werden, wenn in der Einladung dieser Tagesordnungspunkt ausdrücklich genannt ist und bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
- ### § 11 Auflösung
- (1) Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die evangelisch lutherische Ludwig-Harms-Kirchengemeinde Fuhrberg, die es unmittelbar und ausschließlich für die Kirchenmusik verwenden muss.

### § 12 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung ist am 14.06.2005 durch die Mitgliederversammlung beschlossen worden. Sie tritt am gleichen Datum in Kraft.